

23. Juni 1998 allen ihren Verpflichtungen nach Ziffer 2 dieser Resolution voll nachgekommen ist;

15. *bekundet seine Bereitschaft*, die in den Ziffern 11 und 12 sowie die in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) festgelegten Maßnahmen zu überprüfen und sie aufzuheben, falls der Generalsekretär zu irgendeinem Zeitpunkt berichtet, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola alle ihre einschlägigen Verpflichtungen vollinhaltlich befolgt hat;

16. *bekundet außerdem seine Bereitschaft*, die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen zu erwägen, falls die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹²⁹, dem Protokoll von Lusaka und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats nicht vollinhaltlich befolgt;

17. *fordert* alle Staaten und alle internationalen und regionalen Organisationen *auf*, ungeachtet etwaiger Rechte oder Verpflichtungen aus einer internationalen Übereinkunft, einem Vertrag oder einer Lizenz oder Genehmigung, die zeitlich vor dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution liegen, streng im Einklang mit den Bestimmungen dieser Resolution zu handeln;

18. *fordert außerdem* alle Staaten *auf*, die mit den Ziffern 19 bis 21 der Resolution 864 (1993) und Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) verhängten Maßnahmen genauestens durchzuführen sowie Ziffer 6 der Resolution 1127 (1997) zu befolgen;

C

19. *ersucht* die Regierung der Einheit und Nationalen Aussöhnung, die Gebiete Angolas zu benennen, auf die die Staatsverwaltung nicht ausgeweitet worden ist, und sie dem Ausschuß nach Resolution 864 (1993) zu notifizieren;

20. *ersucht* den Ausschuß nach Resolution 864 (1993),

a) rasch Richtlinien für die Umsetzung der Ziffern 11 und 12 zu erarbeiten und zu prüfen, wie die Wirksamkeit der

